

**Satzung des Fördervereins des Bergischen Museums
für Bergbau, Handwerk und Gewerbe**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

**§ 2
Aufgaben, Zweck**

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Betriebes und des Ausbaus des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe. Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vom Verein erworbene Museumsstücke und Investitionen in den Museumsbestand gehen als Schenkung in das Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach über. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Familienmitgliedschaften ist pro Antrag eine volljährige Person stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder können zu jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beträge zu leisten. Die Festsetzung der Beträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe in besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies durch einen begründeten Antrag in Schriftform (§ 126 BGB) verlangen.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie kann auch elektronisch per E-Mail übermittelt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollföhrer/in unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder:
 1. Den/die Vorsitzende/n,
 2. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 3. den/die Schatzmeister/in,
 4. mindestens 6 weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer/innen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (6) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer/innen berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Auflösung des Vereins,
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in als geschäftsführenden Vorstand,
 - b) mindestens 6 Beisitzern/innen als erweiterten Vorstand.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe gehört als Geschäftsführer/in dem geschäftsführenden Vorstand als geborenes Mitglied mit beratender Stimme an. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung ist der/die Leiter/in des Fachbereichs Kultur Stellvertreter/in.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Falls aus wichtigem Grund die Neu- oder Wiederwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, bleiben die Vorstandsmitglieder noch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (3) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollföhrer/in unterschrieben werden.
- (4) Die laufenden Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Dieser trifft sich nach Bedarf oder stimmt sich untereinander durch telefonische oder elektronische Kommunikation ab.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss der Mitgliederversammlung vorab bekanntgegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für museale Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2024 beschlossen und tritt am folgenden Tag in Kraft.